Bezirksregierung
Arnsberg

Handreichung

für die Kommunen zur Vorlage von Anträgen auf Genehmigung gem. § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 35

September 2024

1. Vorbemerkung

Bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen sowie bei der Änderung bestehender Pläne ist gemäß § 6 BauGB die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde erforderlich. Über die Genehmigung ist grundsätzlich innerhalb von einem Monat zu entscheiden. Unser Ziel ist es, die Anträge der Kommunen stets zügig zu bearbeiten.

Um den Bearbeitungsprozess zu optimieren, möchten wir den Kommunen des Regierungsbezirkes Arnsberg mit dieser Handreichung einige Hinweise insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen geben. Zusätzlich haben wir einige allgemeine Empfehlungen aufgenommen, die aus unserer Sicht die Qualität und Rechtssicherheit der Pläne verbessern können.

2. Einreichung

Der Bauleitplan ist der Bezirksregierung unmittelbar zur Genehmigung vorzulegen. Bei Anträgen von kreisangehörigen Kommunen erhält der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gleichzeitig Kopien des Genehmigungsantrags sowie der Planurkunde einschließlich der Begründung und des Umweltberichts. Die Unterlagen können dem Landrat sowohl analog als auch digital zur Verfügung gestellt werden (siehe Erlass des MHKBG vom 12.04.2019, Az.: 513-16.22.03).

Die Unterlagen sollten möglichst digital über das Behördenportal (beBPo) an die Bezirksregierung übermittelt werden. Alternativ können die Unterlagen auch über einen Downloadlink zugänglich gemacht werden. Des Weiteren könnten die Unterlagen auch über einen landeseigenen Dienst zur Ablage von Dateien im Internet (MemBox) bereitgestellt werden. Hierzu ist vorab eine Kontaktaufnahme mit der räumlich zuständigen Sachbearbeitung erforderlich.

Zur besseren Lesbarkeit sollten die Unterlagen, gegliedert nach Verfahrensschritten, siehe unten, jeweils in einem PDF-Dokument übermittelt werden.

Die Unterlagen sind chronologisch geordnet, durchnummeriert und mit Inhaltsverzeichnis versehen vorzulegen.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit die Unterlagen analog einzureichen. Hierbei sind die obigen Gliederungs- und Ordnungshinweise ebenfalls zu beachten.

Der Genehmigungsplan ist bei allen Einreichungsvarianten weiterhin im Original zu übermitteln.

3. Einzureichende Unterlagen

Die einzureichenden Unterlagen können sicherlich von Verfahren zu Verfahren leicht variieren. Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind für unsere Prüfung regelmäßig erforderlich und sollten daher beigefügt werden:

1. Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB

- ☐ Formloser Antrag auf Genehmigung
- ☐ Originalplan (unterschrieben und mit Verfahrensvermerken versehen)
- ☐ beschlossene Begründung mit Umweltbericht
- ☐ wünschenswert: Entwurf der zusammenfassenden Erklärung

2. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- ☐ Beratungsvorlage des zuständigen kommunalen Gremiums
- ☐ Niederschrift zu der Beratung des Aufstellungsbeschlusses
- ☐ Bekanntmachung hierüber

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- ☐ Beratungsvorlage des zuständigen kommunalen Gremiums
- ☐ Niederschrift zu der Beratung des Beschlusses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☐ Bekanntmachung hierüber
- ☐ Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. Dokumentation der Beteiligung

4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- ☐ Übersicht über die im Verfahren beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
- ☐ Anschreiben an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- ☐ Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- ☐ Beratungsvorlage des zuständigen kommunalen Gremiums; inkl. der zum Verfahrenszeitpunkt vorliegenden Planunterlagen
- ☐ Soweit vorhanden und zum Verständnis des Bauleitplans erforderlich sind Gutachten, insbesondere zur Artenschutzprüfung der Stufe I, Fachpläne oder andere zur Beurteilung wichtige Planungskonzepte beizufügen.
- ☐ Niederschrift zu der Beratung des Beschlusses
- ☐ Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- ☐ Nachweis über die Durchführung der Veröffentlichung sämtlicher gem. § 3 (2) BauGB zu veröffentlichender Unterlagen, u.a. Bekanntmachung, auszulegende Unterlagen per Screenshot bzw. Eigenerklärung

- ☐ Nachweis über die Einstellung in das zentrale Internetportal des Landes NRW per Screenshot bzw. Eigenerklärung
- ☐ sämtliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit

6. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

- ☐ Übersicht über die im Verfahren beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
- ☐ Nachweis des Einholens der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (auf elektronischem Wege) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- ☐ sämtliche Stellungnahmen der Behörden

7. Beratung zur Anpassung der Bauleitplanung (§34 LPIG NRW)

- ☐ Anfrage auf Anpassung, sofern erfolgt
- ☐ Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde
- ☐ Erfolgte die Anfrage nach altem Recht (bis zum 11.06.2024), sind die Testate gem. § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW (alt) beizufügen

8. Feststellungsbeschluss

- ☐ Beratungsvorlage des Rats; inkl. der zum Verfahrenszeitpunkt vorliegenden Planunterlagen
- ☐ Soweit vorhanden und zum Verständnis des Bauleitplans erforderlich sind Gutachten, insbesondere zur Artenschutzprüfung der Stufe I, Fachpläne oder andere zur Beurteilung wichtige Planungskonzepte beizufügen.
- ☐ Übersicht über die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu allen eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
- ☐ Niederschrift zu der Beratung des Feststellungsbeschlusses

9. zusätzliche Unterlagen (falls erforderlich), z. B.:

- ☐ Nachweis über Befreiung vom Landschaftsplan bzw. dem in Aussichtstellen der Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde
- ☐ Nachweis über die Freistellung von Bahnflächen
- ☐ Nachweis über die Unbedenklichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen durch den zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz

Im Falle einer erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB sind die Unterlagen wie unter der lfd. Nr. 5 und 6 beizufügen.

Falls Unklarheiten über Verfahrensregelungen bestehen oder ob bestimmte Unterlagen von uns benötigt werden, können Sie gerne im Vorfeld Kontakt zu uns aufnehmen.

4. Genehmigung

Über die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist innerhalb von einem Monat zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen und in prüffähiger Form vorliegenden Unterlagen. Im Rahmen der Eingangsbestätigung des Antrags werden die Vollständigkeit der Unterlagen, vorbehaltlich etwaiger Nachforderungen im weiteren Prüfprozess, bescheinigt sowie das voraussichtliche Fristende benannt.

Die Frist kann auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde aus wichtigen Gründen verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten (§ 6 Abs. 4 BauGB). Über eine gewährte Fristverlängerung wird die Gemeinde vor Fristablauf in Kenntnis gesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der (ggf. verlängerten) Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird (Genehmigungsfiktion). Zur Wirksamkeit bzw. zum Inkrafttreten des Bauleitplans bedarf es auch in diesem Fall der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB.

Der Nachweis der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans sowie eine Ausfertigung des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sollte dem Dezernat 35 möglichst unmittelbar vorgelegt werden. Um elektronische Übermittlung wird gebeten.

Sinnvoll wäre es, wenn ebenfalls Bekanntmachungen von Berichtigungen des Flächennutzungsplans in Verfahren nach § 13 a BauGB uns zur Kenntnis gebracht werden. Die Bekanntmachung der Berichtigung kann in der Regel zeitgleich mit der Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses über den entsprechenden Bebauungsplan veröffentlicht werden.

Hinweis:
Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB besteht die Möglichkeit, in regelmäßigen Zeitabständen den Flächennutzungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen, neu bekannt zu machen. Dies erfordert einen Beschluss des Rates zur Neubekanntmachung des Plans, jedoch keinen erneuten Beschluss über den Plan. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Eine Neubekanntmachung hat rein deklaratorischen Charakter, das bedeutet, dass der Originalplan und alle seine Änderungen rechtlich maßgeblich und unverändert bleiben. Änderungen im Zuge der Neubekanntmachung können sich insbesondere auf folgende Punkte beziehen:

- ☐ neue bzw. aktualisierte Planunterlage (§ 1 PlanzV 90)
- ☐ Anwendung der aktuellen Planzeichen (PlanzV 90)
- ☐ Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)
- ☐ nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- ☐ Vermerke (§ 5 Abs. 4a BauGB).

Für Änderungen der Darstellungen ist hingegen grundsätzlich ein förmliches Änderungsverfahren notwendig.

5. Planzeichnung

Die Art der Darstellung insbesondere bei der Änderung von Flächennutzungsplänen wird von den Kommunen sehr unterschiedlich gehandhabt. Unter dem Aspekt der guten Lesbarkeit (auch und insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger) möchten wir folgende Empfehlungen zur Darstellung geben:

- ☐ Bei einer Flächennutzungsplanänderung sollte sowohl der Bestand als auch die Planung jeweils durch eine Karte auf der Planurkunde dargestellt werden.
- ☐ Sinnvoll ist es, die Darstellungen des Flächennutzungsplans in der näheren Umgebung des Plangebietes ebenfalls in die Plandarstellung mit einzubeziehen, um den Planungskontext erkennen zu können.
- ☐ In der Legende sollten neben den Inhalten des Plangebietes auch die wesentlichen Planzeichen für die nähere Umgebung aufgeführt sein.
- ☐ Die Legende ist klar zu gliedern nach Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerken.
- ☐ An den Stellen, an denen in der Verfahrensleiste auf das BauGB hingewiesen wird, sollte die jeweils aktuell gültige Fassung angegeben werden (zum Beispiel: „Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in der geltenden Fassung vom 20.12.2023 ...“). Da sich dies gelegentlich ändert, kann z.B. auch folgende allgemeine Formulierung benutzt werden: „Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in der zurzeit geltenden Fassung ...“

6. Begründung/ Umweltbericht

Die Begründung zum Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 2a BauGB) dient insbesondere der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Genehmigungsbehörde. Art und Umfang der Begründung müssen ausreichend sein, um es den am Aufstellungsverfahren Beteiligten zu ermöglichen, die Planung fachgerecht zu beurteilen. Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Der Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich vor allem aus der Anlage 1 zum BauGB, die bei der Erarbeitung des Umweltberichts **zwingend** zu beachten ist.

In der Begründung von Bauleitplänen sind deren Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen darzulegen. Es handelt sich dabei vor allem um die Rechtfertigung der Planung und ihre Erforderlichkeit und nicht (nur) um eine textliche Beschreibung der zeichnerischen Darstellungen des Plans. Anhaltspunkte für die zu berücksichtigenden Belange bietet die Aufzählung unter § 1 Abs. 6 BauGB.

Auch Begründungen von Flächennutzungsplanänderungen, die im Parallelverfahren mit einem Bebauungsplan durchgeführt werden, müssen einen Umweltbericht enthalten. Ein Verweis auf den Umweltbericht des Bebauungsplans ist nicht ausreichend. Ein gemeinsamer Umweltbericht ist allerdings möglich. Schon auf Ebene des Flächennutzungsplans muss eine notwendige und dem Konkretisierungsgrad der Planung ange-

messene Auseinandersetzung mit den wesentlichen Umweltbelangen erfolgen. Somit muss bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans mindestens eine erklärende Darlegung mit welchen Mitteln absehbare Problemlagen, z. B. hinsichtlich Immissionen, Starkregenvorsorge bzw. Hochwasserschutz oder einzelhandelsbezogener Auswirkungen, begegnet werden können und sollen, erfolgen.

7. Bekanntmachung zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit der Bekanntmachung von Ort und Dauer der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist auch bekannt zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Dabei reicht es regelmäßig nicht aus, wenn in der Bekanntmachung nur auf den Umweltbericht hingewiesen wird und die vorliegenden Fachgutachten und Stellungnahmen lediglich aufgelistet werden. Um eine hinreichende Anstoßwirkung zu erreichen ist vielmehr bereits in der Bekanntmachung zu dokumentieren, welche umweltrelevanten Probleme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beachten sind..

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren sind grundlegende Änderungen bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Anstelle der Auslegung der Beteiligungsunterlagen in Papierform steht nun die Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet an erster Stelle. Damit gehen auch Änderungen an den Anforderungen der Bekanntmachung der Offenlage einher.

Bislang musste die ortsübliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB a. F). Diese Frist ist nun entfallen. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB verlangt aber weiterhin eine ortsübliche Bekanntmachung. Die Frage der Ortsüblichkeit der Bekanntmachung richtet sich weiterhin nach Landes- und Kommunalrecht, wie z. B. der Bekanntmachungsverordnung. Insbesondere auf die Anforderungen bei Bekanntmachung durch Aushang sei hier hingewiesen. Hierbei gilt nach wie vor die Wochenfrist.

Entsprechend der Umstellung auf die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ist die Internetseite oder Internetadresse, unter der die Entwurfsunterlagen eingesehen werden können, in der Bekanntmachung anzugeben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

In der Bekanntmachung ist die konkret gewählte Veröffentlichungsfrist anzugeben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Die zeitlichen (Mindest-)Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind dabei zu beachten.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB). Dies erfordert die konkrete Benennung der gewählten Möglichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Darüber hinaus ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB).

8. Rundverfügungen

In Bezug auf aktuelle Themen wird auf die Rundverfügungen verweisen, die auf unserer Internetseite zum Download bereitstehen.

An dieser Stelle soll die **Rundverfügung** vom 11. Mai 2020 hervorgehoben werden, wonach das Dezernat 35, als höhere Verwaltungsbehörde, keine Behörde und kein sonstiger Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB ist. Auf standardisierte Schreiben im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgt keine Antwort.

Planungsrechtliche Hinweise wurden den Kommunen daher im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 5 LPLG NRW gegeben. Im Zuge der Novellierung des LPIG vom 11.06.2024 – ist der § 34 LPIG NRW geändert worden. Das bisherige verpflichtende und mehrstufige Anpassungsverfahren ist durch eine freiwillige einstufige Beratungsmöglichkeit der Gemeinde durch die Regionalplanungsbehörden ersetzt worden. Eine planungsrechtliche Beratung ist darüber nun nicht mehr automatisch für alle Kommunen gewährleistet, siehe die **Rundverfügung** vom 17.06.2024.

Sollten Sie konkrete planungsrechtliche Fragen haben bzw. eine planungsrechtliche Vorprüfung oder Beratung – insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans – wünschen, wenden Sie sich mit Planentwurf, Begründung und Umweltbericht – an die **Mitarbeitenden** des Dezernats 35 – Sachgebiet Städtebau.

9. Kontakt

Falls Sie zu dieser Handreichung Nachfragen, Verbesserungsvorschläge oder auch Kritik haben, wenden Sie sich bitte an

Herr Stein
Telefon 02931 82-3406
E-Mail tim.stein@bra.nrw.de

Frau Garbes
Telefon 02931 82-2858
E-Mail tanja.garbes@bra.nrw.de

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520
poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de